



# Amtsblatt

der Stadt Meiningen und der Gemeinden  
Rippershausen und Untermaßfeld

Jahrgang 17 | Ausgabe Nr. 1/2021  
Samstag, 23. Januar 2021

## Aus dem Inhalt

### Nichtamtlicher Teil

Meiningen aktuell .....	S. 2
Kulturelle .....	S. 3 ff
Ortsteile und Gemeinden .....	S. 6
Vereinsnachrichten .....	S. 6 f
Kirchliches .....	S. 7

### Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen .....	S. 8 ff
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest .....	S. 9 ff
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rippershausen .....	S. 11
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Untermaßfeld .....	S. 11 ff



## Kontaktdaten

Bürgerbüro  
Schlossplatz 1, 98617 Meiningen  
Tel.: 03693 454545  
Fax: 03693 454599  
E-Mail: buergerbuero@stadtmeiningen.de  
Internet: www.meiningen.de

## Öffnungszeiten

Mo, Fr 07:30 - 16:00 Uhr  
Di, Do 07:30 - 19:00 Uhr  
Mi 07:30 - 13:00 Uhr  
jeden 1. Samstag im Monat  
09:00 - 13:00 Uhr

### Kontakt zur

### Amtsblatt-Redaktion:

Tel.: 03693 454146  
E-Mail: amtsblatt@stadtmeiningen.de

Das nächste Amtsblatt erscheint  
am 20.02.2021.

Der Redaktionsschluss für diese  
Ausgabe ist der 05.02.2021.

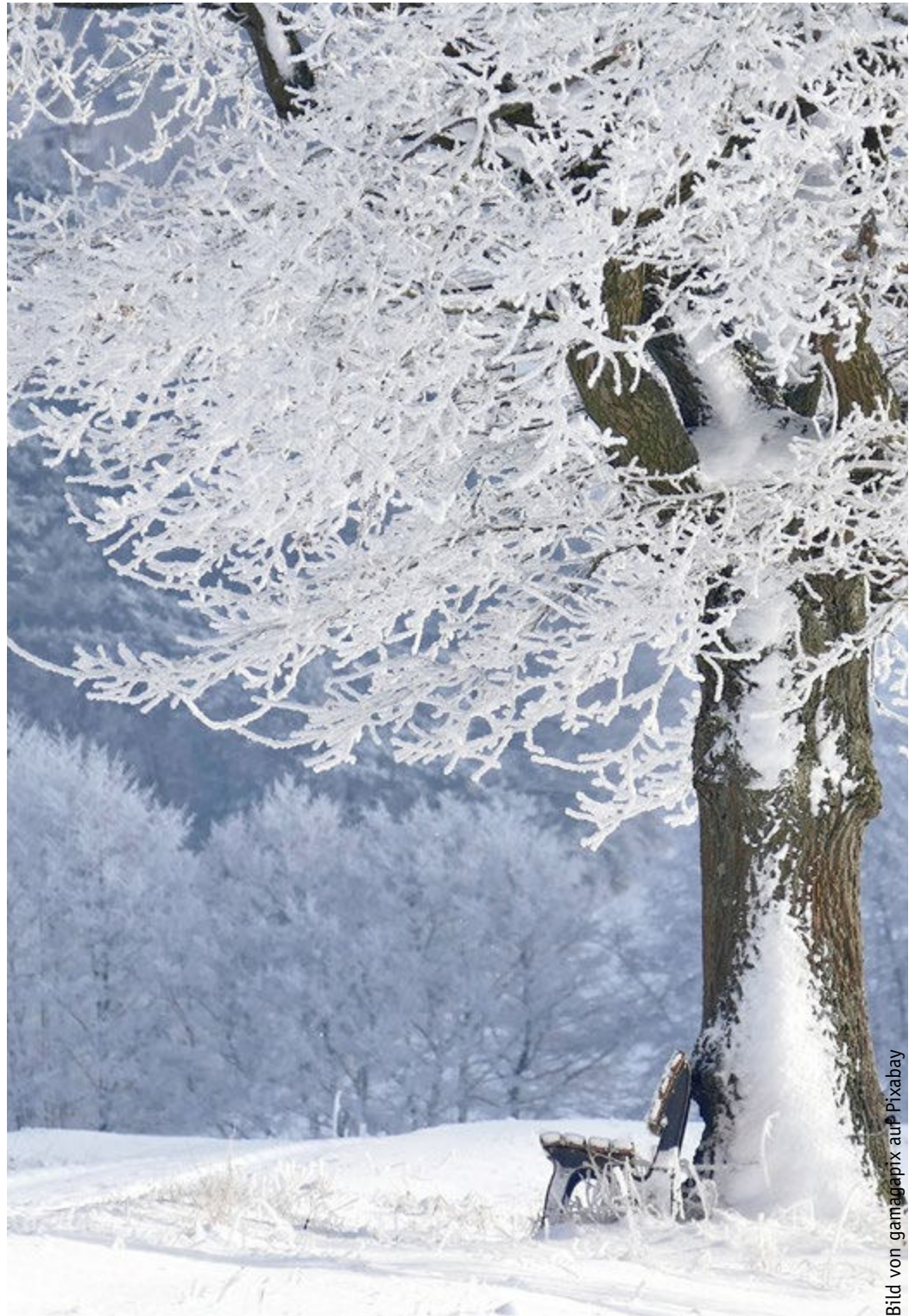


Bild von gamagapix auf Pixabay

+++ Weitere aktuelle Infos finden Sie auf [www.meiningen.de](http://www.meiningen.de) +++



## Meiningen aktuell

### Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen



Seit 15 Jahren wird die kostenlose und unabhängige Beratung in Meiningen angeboten. Wir informieren und beraten Betroffene und deren Angehörige zu allen Fragen die im Zusammenhang mit einer Hörminderung stehen,

informieren zur Hörgeräte- und CI - Cochlear Implantat Versorgung und unterstützen Sie bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation und der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises.

Nach aktuellen Vorgaben der Allgemeinverfügung des Bundeslandes Thüringen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Kontaktbeschränkung im Zuge der Corona-Pandemie entfällt die persönliche Beratung in der Stadtverwaltung Meiningen, Ernestiner Straße 4 in 98617 Meiningen bis zum 31.01.2021.

Die zertifizierte Beratungsstelle des DSB Ortsverein Weimar e. V. bietet hilfesuchenden hörgeschädigten Menschen mit ihrem „Sozialen Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ immer mittwochs eine telefonische, schriftliche oder elektronische Beratung für Menschen mit Hörproblemen in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr an.

Beratungsstelle ist telefonisch, per Fax und E-Mail erreichbar unter

Tel.: 0 36 43 / 42 21 55  
 Fax: 0 36 43 / 42 21 57  
 E-Mail: sozialerdienst@ov-weimar.de  
 Internet: www.ov-weimar.de

### Information zum Mikrozensus

In diesem Jahr wird der Mikrozensus im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und die soziale Lage der Bevölkerung erhoben. Integriert ist zudem eine Erhebung über den Arbeitsmarkt.

Wir informieren darüber, dass auch Haushalte aus der Stadt Meiningen und der Gemeinde Untermaßfeld hierzu befragt werden. Die ausgewählten Haushalte wurden stichprobenartig ausgewählt. Die bevorstehende Befragung wird durch das Thüringer Landesamt für Statistik durchgeführt. Die ausgewählten Haushalte werden vorab schriftlich informiert. Für die Haushalte besteht eine Auskunftspflicht.

## Lyrik ecke

### Des Jahres Baum

Zwölf Früchte trägt des Jahres Baum:  
 Im Januar den reinen Schnee,  
 der hütet, daß ich' s reifen seh',  
 das Saatkorn in dem Friedenstraum.

Die Narrenkappe wächst in Lust  
 dem Februar, der Krapfen bäckt,  
 März schenkt die Schmelze und erweckt  
 verschlafne Hoffnung in der Brust.

April - April und Osterbrot!  
 Die Sonne geht uns tanzend auf.  
 Zur Gleiche steigend, schafft ihr Lauf  
 Der Maien und der Liebe Not.

Im Juni trägt ein Füllhorn dir  
 Der Baum mit Kirschen, goldner Glanz  
 Des Himmels, doch im vollen Kranz  
 Entblättert bald der Rose Zier.

Juli - im flammend heißen Glast -  
 Wiegt Mohn sich matt auf goldner Flur.  
 Es ducket vor Gewitterwut,  
 August sich mit des Regens Last.

September weht verspielten Hauch,  
 von Sommerfäden übers Gras.  
 Oktoberapfel, nebelnaß,  
 reift endlich bei des Krautes Rauch.

Der schwer an letzten Früchten trägt,  
 spürst du des Baumes Schütteln nicht?  
 November zeigt ein blaß Gesicht  
 Voll Fährlichkeit, die Glocke schlägt,  
 schlägt elf, da wird es weihnachtsstill,  
 schlägt zwölf, da fällt die letzte Frucht,  
 und neu sät trotz der Zeiten Flucht  
 den Kern sich aus, wer ernten will.

**Ruth Hoffmann**  
 (19. Juli 1893 in Breslau, † 10. Mai 1974 in Berlin)

## Kulturelles



### Museumsjahr 2021 - Vorschau bis Sommer

#### Neue Ausstellungen und Begleitveranstaltungen

#### Schloss Elisabethenburg, Allgäu - Meiningen - München

#### Einblicke in Leben und Werk des Malers und Zeichners Andreas Müller (1831-1901)



Andreas Müller:  
Selbstporträtfoto Franz Hanfstaengl, Wien

Das breitgefächerte Œuvre des Münchener Historienmalers und Akademieprofessors Andreas Müller, Wand- und Tafelmalerei, Kartons für Glasgemälde, Zeichnungen für den Holzschnitt und vieles andere mehr, wird im Rahmen dieser Ausstellung generell erstmalig gewürdigt und begleitend in Buchform publiziert. In Rettenberg im Allgäu gebürtig, studierte Andreas Müller an der Akademie der bildenden Künste München und war von deren Direktor, Wilhelm von Kaulbach, an Erbprinz Georg empfohlen worden. Dessen Absicht, den hochbegabten Künstler dauerhaft an den Meiningener Hof zu binden, erfüllte sich nicht. Durch zahlreiche Aufträge des Erbprinzen und nachmaligen Herzogs Georg II. von Sachsen-Meiningen an Andreas Müller, worauf ein Schwerpunkt der Ausstellung liegen wird, blieben beide Persönlichkeiten noch über Jahrzehnte eng miteinander verbunden. Im Februar 1856 begann Andreas Müller mit der Arbeit an einem Karton, „Schlacht bei Basantello“, der als Auftaktbild für einen Ahnenzyklus im Schloss Elisabethenburg vorgesehen war. Der Karton wurde im Vorfeld dieser Ausstellung umfassend restauriert. Er ist eines der Meisterwerke von Andreas Müller mit Bezug zu Meiningen, die in der Ausstellung zu sehen sind.



Andreas Müller: Apotheose der Prinzessin Charlotte, Gemälde in den Meiningener Museen, Foto: Meiningener Museen, Manfred Koch

#### Kuratoren-Führungen

mit Bertram Lucke, Erfurt; Winfried Wiegand und Florian Beck, Meiningener Museen

#### Zeitenwende - Der Freistaat Sachsen-Meiningen

- *Personen, Projekte und Ereignisse im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts*
- *Der Schafhof, das Volkshaus in Meiningen und andere sozial(demokratisch)e Projekte in Südthüringen*
- *Die Kinder und Enkel Georgs II., Herzog von Sachsen-Meiningen*

Mit dem Tod seines Vaters Georg II. von Sachsen-Meiningen im Sommer 1914 gelangte der als der „ewige Erbprinz“ bekannte Bernhard III. an die Regentschaft. Kurz darauf ging mit seiner Abdankung am 10. November 1918 eine jahrhundertealte Ordnung zu Ende. Das Herzogtum hörte auf zu existieren. Der Übergang zur Demokratie in Sachsen-Meiningen verlief bemerkenswert ruhig und geordnet. Für die Mitglieder des Herzogshauses selbst war die Zeitenwende von 1918 mit enormen persönlichen Veränderungen verbunden. Sie verwandelten sich von öffentlichen in Privatpersonen und deren Nachkommen mussten nun individuell für ihren Lebensunterhalt sorgen. Ausgelöst wurden durch die revolutionären Veränderungen des Jahres 1918 auch verschiedene vorrangig soziale Bauvorhaben und Projekte, die heute ebenfalls weitgehend in Vergessenheit geraten sind.



Zeitenwende: Feodora, Großherzogin von Sachsen-Weimar, Prinzessin von Sachsen-Meiningen; CR privat, Foto Franz Vältl, Weimar



Zeitenwende: Kundgebung am Saalfelder Rathaus mit Arthur Hofmann als Hauptredner, 11. November 1918, Fotograf unbekannt, Digitalisiert Stadtmuseum Saalfeld





Zeitenwende: Schafhof, Gebäude der Baugenossenschaft Meiningen, Am Schelmengraben, genannt Philosophensack; Sammlungen Meininger Museen

**Kuratorenführungen**  
mit Andrea Jakob, Meininger Museen

**Der Schafhof in Meiningen und andere sozial(demokratische) Projekte in Südthüringen**

Vortrag mit Michael Römhild, Stadtmuseum Hildburghausen, und Thomas Schwämmlein, Sonneberg, sowie Andrea Jakob, Meininger Museen

**Die Sachsen-Meiningen - das Familiendrama im 20. Jahrhundert: Die (jüngeren) Nachkommen Georgs II. - und Thronfolger**

Soiree mit Andrea Jakob, Meininger Museen

**Der Krieg nach dem Krieg II: Im Westen nichts Neues**

Soiree mit Florian Beck, Meininger Museen

**Unterwegs zur Geschichte des Freistaates Sachsen-Meiningen**

Rundreise mit Pkw, Kooperation der Meininger Museen mit dem Wanderverein Bakuninhütte e.V.

**Die zwei Feodoren - die Enkelinnen Georgs II. von Sachsen-Meiningen**

Soiree mit Andrea Jakob, Meininger Museen

**Dom Marianus Marck - Friedrich Alfred Prinz von Sachsen-Meiningen**

Soiree mit Dr. Johannes Mötsch, Meiningen und Dr. Maren Goltz, Meininger Museen

**Die Kinder und Enkel Georgs II., Herzog von Sachsen-Meiningen**

Museumsnachmittag mit Andrea Jakob und Axel Wirth, Meininger Museen

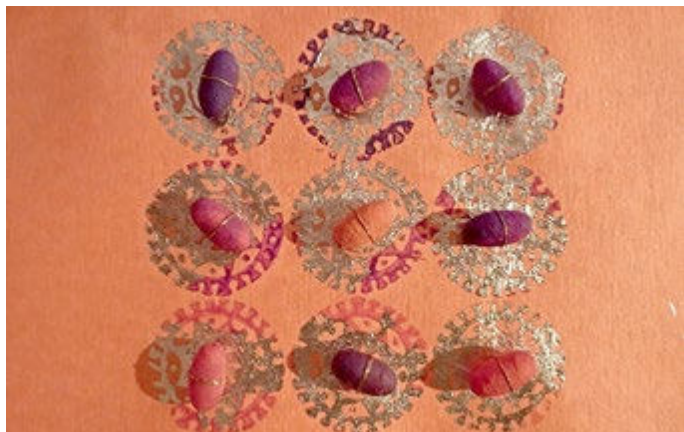
**Bernhard III. von Sachsen-Meiningen**

**Zwischen Erwartung und Realität**

Soiree mit Dr. Stefan Gerber, Jena, und Dr. Maren Goltz, Meininger Museen

**Im Fadenkreuz, Ausstellungsidee der Gruppe Textil Art Thüringen - TAT**

mit Werken von Nora Grawitter, Cordula Hartung, Ute Herre, Christine Kausch, Susanne Lägel, Anne-Katrein Maschke, Britta Schatton, Anne Schneider, Sybille Suchy, Hildegard Treß, Karen Zerna  
Gruppe TAT - Textil Art Thüringen - ist eine seit über 30 Jahren bestehende Künstlergruppe im Verband Bildender Künstler Thüringen e. V., die sich vorrangig mit dem Thema Textil und angrenzenden Bereichen wie zum Beispiel Papier beschäftigt. Ergebnisse verschiedener Arbeitstreffen werden mit Arbeiten der einzelnen Künstlerinnen während der Meininger Patchwork-Tage im Meininger Schloss Elisabethenburg zu sehen sein. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Arbeiten der 2018 verstorbenen Meininger Künstlerin Hildegard Treß.



Im Fadenkreuz, Ausstellungsobjekt, CR Gruppe TAT

**Textile Schätze - historisches Rauminterieur**

Salonführung mit Uta Irmer, Meininger Museen

**Patchwork in Meiningen -**

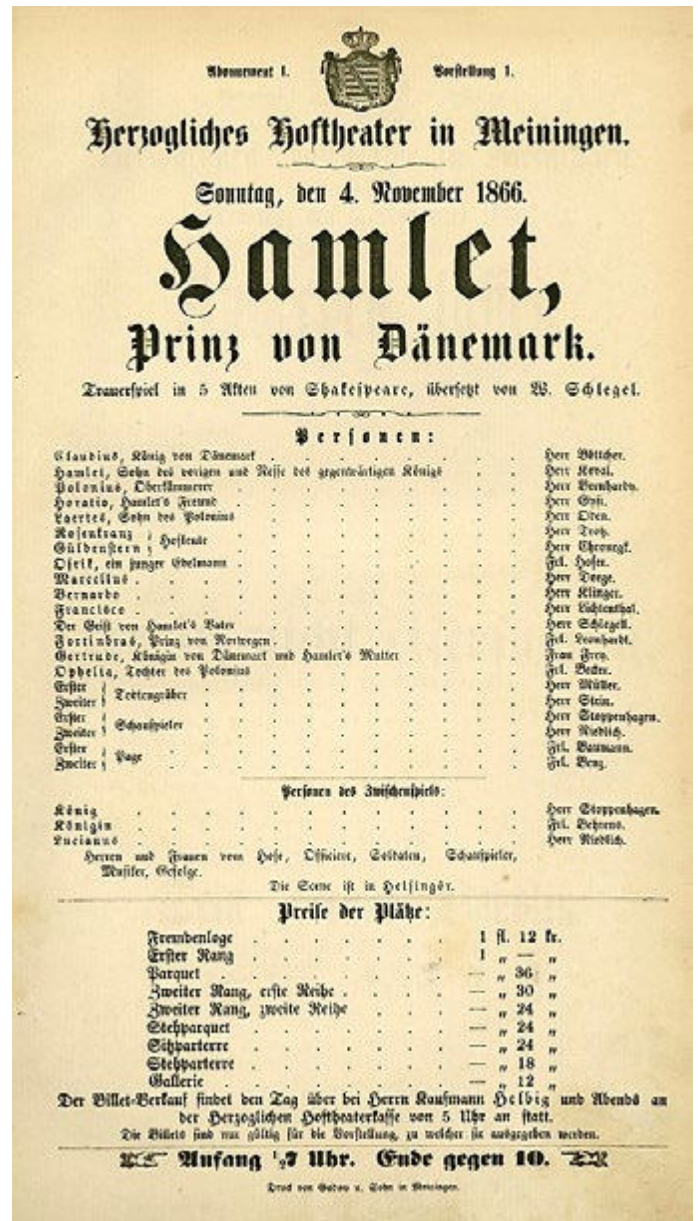
**Ein Musenhof zwischen Weimar und Bayreuth**

Ausstellungsführung mit Dr. Maren Goltz, Meininger Museen

**Die frühen Jahre 1866-1871**

**Das Meininger Hoftheater auf dem Weg zur Leitbühne**

Herzog Georg II. war nicht immer der allseits bekannte „Theaterherzog“. Er musste 40 Jahre alt werden, um mit seiner Regentschaftsübernahme im Jahre 1866 endlich auch Zugriff auf das seit 1831 bestehende Hoftheater zu erlangen. Es begann die vielleicht aufregendste Zeit am Meininger Hoftheater, geprägt von einer künstlerischen Aufbruchsstimmung bei gleichzeitiger Konzentration auf das Schauspiel. Wichtige Künstler, die später maßgeblich das Geschehen am Hoftheater prägen sollten, wurden in diesen Jahren nach Meiningen verpflichtet. Friedrich Bodenstedt, der berühmte Dichter und Shakespeare-Übersetzer, wurde Intendant. Ludwig Chronegk, ein agiler Charakterkomiker, wuchs in Führungsaufgaben hinein. Joseph Weilenbeck, der wohl genialste, wegen seiner zunehmenden Erblindung aber auch tragischste Darsteller des Ensembles, kam 1869 nach Meiningen und schließlich Ellen Franz, eine hochgebildete, hochbegabte junge Frau, der weibliche Star der Truppe, ohne die die „Meininger“ wohl nie auf Gastspielreisen gegangen wären. Ensemblemitglied bei den „Meininger“ zu sein „adelte“ fortan jeden Künstler. Das neue Personal erweiterte die spielplanerischen Möglichkeiten. Es sind die Jahre, in denen man erprobte, was das Publikum der europäischen Metropolen zu Tausenden in die Vorstellungen der „Meininger“ strömen ließ.



Die frühen Jahre, Plakat zu Hamlet, 1866; Foto: Meininger Museen, Manfred Koch





Georg und Norwegen, Ich am Rjukanfossen Wasserfall 1849; Zeichnung Erbprinz Georg von Sachsen-Meiningen, Scan Meiningener Museen, Florian Beck

#### Ausstellungsführungen

mit Florian Beck, Meiningener Museen

#### Jugend fotografiert: Ecken und Kanten, ... oder läuft bei dir alles rund?

„Jugend fotografiert“ ist ein Forum für kreative Fotografie und Kommunikation im Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit einem jährlichen Kinder- und Jugendfotowettbewerb. Seit 2008 ist das Projekt „Jugend fotografiert“ bei der Offenen Arbeit Meiningen angesiedelt und wird durch Diakon Frank Schnabel geleitet. Am Wettbewerb können Jugendliche im Alter von 10 bis 21 Jahren teilnehmen! Mitmachen kann grundsätzlich jeder in den genannten Altersklassen, eine Beschränkung auf den Wohnort gibt es nicht. Voraussetzung ist, dass die Urheberrechte beim Einreicher liegen. Im Rahmen der Eröffnung von „Jugend fotografiert“ werden die Ergebnisse der Staffel 2020/2021 den Teilnehmern und der Öffentlichkeit im Schloss Elisabethenburg präsentiert. Das Thema dieser Saison „Ecken und Kanten, ... oder läuft bei dir alles rund?“ fordert die fotografische Kunst wie auch die hintergründige Phantasie heraus.

**JUGEND**  
fotografiert 2021

**ECKEN UND KANTEN**  
...oder läuft bei Dir alles rund?

Ausstellungseröffnung/Preisverleihung:  
Mittwoch, 16. Juni 2021, 18 Uhr  
Schloss Elisabethenburg, Schlosskirche  
Eintritt: frei

Ausstellungszeitraum:  
15. Juni - 31. Oktober 2021  
Schloss Elisabethenburg, Untere Galerie  
weitere Ausstellungstermine unter:  
[www.oa-mgn.de](http://www.oa-mgn.de)

**17. FOTOWETTBEWERB**

Mit dem Projekt „Jugend fotografiert“ wird engagierten jungen Leuten alljährlich in den Räumen von Schloss Elisabethenburg ein Podium für junge kreative Fotografie und Kommunikation geboten. Letzter Abgabetermin für Wettbewerbsbeiträge ist der 31. März 2021. Ausschreibungskriterien unter: [www.oa-mgn.de](http://www.oa-mgn.de)

Offene Arbeit Meiningen  
Meiningener Museen  
Bibliothek Meiningen  
www.mein.de

Jugend fotografiert 2021: Ecken und Kanten, Plakat, Entwurf Frank Melech, Suhl

#### Weitere Veranstaltungen

(Termine unter Vorbehalt)

#### 16. Mai, Sonntag

##### Internationaler Museumstag

Die Museen präsentieren ausgewählte Schätze, Schloss Elisabethenburg

#### 21. bis 24. Mai, Freitag bis Montag, Pfingsten

##### Thüringer Schlössertage

Aufgegangen! Gartenlust und fürstliche Gewächse

#### April bis Oktober, montags

Aufgeschlossen!

Die Montagsführung im Schloss Elisabethenburg, 14 Uhr

#### 20. Juni, Sonntag

##### Meiningen präsentiert: Yadegar Asisi

Benefizveranstaltung des Kuratoriums Kulturstadt Meiningen e. V. zu Gunsten der historischen Meiningener Theaterdekorationen

#### Termine nach Festlegung:

##### Hautnah - Mundartabend mit Musik

mit „Motzings Enkele“ und dem Trio „Dolmarecho“

##### Musik- und Theaterstadt Meiningen,

##### Musikalische Stadt- und Schlossführung

mit Dr. Maren Goltz

#### 24. LeseWanderTag im Meiningener Land

##### Auf den Spuren des Wahns

mit Dr. Andreas Seifert, Meiningener Museen

#### Literarische Soiree, Neue Texte - Musik - Begegnungen

##### Gerhart Hauptmann und das Meiningener Theater

Soiree mit Florian Beck, Meiningener Museen

#### „Sey frey und fühle nicht des Zwanges last'ge Fesseln ...“:

##### Die Meiningener Parkanlagen als Orte der Repräsentation, Bildung und Entspannung

Führung im Englischen Garten in Meiningen mit Axel Wirth, Meiningener Museen

#### Theatermuseum „Zauberwelt der Kulisse“

##### Parklandschaft bei Fotheringhay Castle

Bühnenbildpräsentation zu Friedrich Schiller: Maria Stuart (III. Akt), Inszenierung des Meiningener Hoftheaters von 1884

Das Hoftheater zeigte Schillers klassischste Tragödie in den Jahren 1884 bis 1888. In dieser recht kurzen Spieldauer lief es allerdings 89 Mal über die Bühne. In Berlin, Breslau und Dresden eröffnete eine Maria Stuart-Vorstellung jeweils das Gastspiel.

Die Saisonöffnung soll zeitlich gekoppelt werden mit der letzten Schauspielpremiere - Maria Stuart -, die Ansgar Haag als Regisseur am Meiningener Staatstheater zu verantworten hat. Die Termine der Stuart-Vorstellung im Theater werden mit Präsentationsterminen gekoppelt, wobei eine Spielszene, eine musikalische Darbietung, ein Vortrag, eine digitale oder interaktive Teil-Präsentation o.ä. zusätzlich angeboten werden. Auch nach den erfolgreichen Gastspielreiseinszenierungen setzte sich das Meiningener Theater zu verschiedenen Zeiten mit Schillers Drama auseinander, letztmalig in der Spielzeit 2001/2002, von einigen dieser Aufführungen haben sich Sachzeugen in den Depots der Meiningener Museen erhalten. Die Präsentation dieser Objekte beschließt die Ausstellung und beschreibt zugleich einen Spannungsbogen der Auseinandersetzung mit Maria Stuart vom 19. bis ins 21. Jahrhundert.



Maria Stuart, Bühnenbild „Parklandschaft bei Fotheringhay Castle“ im Probeaufbau vor Restaurierung; Foto Meiningener Museen, Jens Braut-schek

**Bühnenbildpräsentationen** (sobald wieder möglich)  
dienstags bis sonntags, 10, 12, 14 und 16 Uhr

**Georg und Norwegen - zwischen Reiselust, Ethnologie und Theater**

**Foyer Meininger Staatstheater;  
im Rahmen der „Norwegischen Woche“  
Meininger Kultureinrichtungen**

Georg, Erbprinz und damit designierter Thronfolger des politisch marginalen Herzogtums Sachsen-Meiningen, begab sich im Sommer 1849 auf eine mehrwöchige Reise durch Norwegen. Seine Aufzeichnungen dieser Reise bieten dem heutigen Leser einen wunderbaren, interessanten und tiefgründigen Einblick in das Alltagsleben der ländlichen norwegischen Bevölkerung in der Mitte des vorvergangenen Jahrhunderts.

**Treffpunkt Fjord - Berühmte Skandinavienreisende erzählen**  
Soiree mit Tilman Giezendorf (Nordkap/Meiningen)  
Text: Meininger Museen, Redaktion Axel Wirth

**MEININGER MUSEEN**

Schloss Elisabethenburg,  
Theatermuseum „Zauberwelt der Kulisse“,  
Literaturmuseum Baumbachhaus  
Telefon: 03693 503641, Fax: 03693 503644,  
a.wirth@meininger-museen.de  
Postanschrift: PSF 100 554, 98605 Meiningen



**Ortsteile und Gemeinden**

**Ortsteil Henneberg**

**Blutspende in Henneberg**

Der DRK-Ortsverein Henneberg möchte Sie ganz herzlich zu unserer nächsten

**Blutspende-Aktion**  
am Freitag, dem 05. Februar 2021  
von 16.30 - 19.30 Uhr ins Vereinshaus Henneberg

einladen.  
Wir freuen uns auf zahlreiche Spendenwillige!

Ihr DRK-Ortsverein



**Vereinsnachrichten**

**Regionalverband der Gartenfreunde Meiningen-Schmalkalden e. V.**



**Gartenbörse des Regionalverbandes der Gartenfreunde**

Der **Regionalverband der Gartenfreunde** bietet im Raum Meiningen nachstehende Gärten / Parzellen zum Pächterwechsel an.

KGV Am Stiefelsgraben	1 Parzelle
KGV Hohe Leite	5 Parzellen
KGV Landsberg	10 Parzellen
KGV Habichtsburg	1 Parzelle
KGV Haßfurt	1 Parzelle
KGV Herrenstück II	1 Parzelle
KGV Schafhof	5 Parzellen
KGV Schloßberg	1 Parzelle
KGV Sonnenschein	1 Parzelle
KGV Waldfrieden	4 Parzellen
KGV Werratal	14 Parzellen
KGV Mühlberg, Mehmels	5 Parzellen
KGV Teichgrund, Untermaßfeld	3 Parzellen
KGV Zur Erholung, Walldorf	2 Parzellen

**Gartentipps**

Die Weihnachtsbäume sind aus den Wohnungen verschwunden. Wer den Baum oder das Reisig aufbewahrt hat, kann es immer noch zum abdecken empfindlicher Pflanzen nutzen.

Es ist Zeit, einen Rundgang durch den Garten zu machen. Schnee von den Sträuchern abschütteln, schwache Sträucher abstützen. Ist die Rasenfläche schneefrei, liegengeliebenes Laub und herabgefallene Äste abrechen. Den Rasen kurz halten, um ihn vor Schimmel zu schützen.

Jetzt ist Zeit für die Gartenplanung der kommenden Saison. Das vorhanden Saatgut checken und bei Bedarf nachkaufen.

Johannisbeersträucher auf Gallmilbenbefall kontrollieren: sind die Knospen der Sträucher besonders dick, ist das ein fast sicheres Zeichen für den Befall mit Gallmilben. Sie überwintern in den Knospen und verhindern im Frühjahr den Blattaustrieb. Die betroffenen Zweige entsorgen - auf keinem Fall auf den Kompost geben.

Gemüsesorten wie Feldsalat, Porree, Grün- oder Rosenkohl können geerntet werden.

Im Januar bis März ist die Zeit in der **Obstbäume** ausgelichtet werden sollten.

Oft sieht man in den Gärten alte ungepflegte Obstbäume mit einem Gewirr teils stark herab hängender oder abgestorbener Äste und Zweige. Sie zeigen auch so gut wie keinen neuen Zuwachs mehr. Sind Stamm und Wurzeln noch gesund, kann man vergreiste Kronen durch einen Auslichtungs- und Rückschnitt verjüngen.

Daran denken: Ein starker Rückschnitt hat immer einen starken Neuaustrieb zur Folge und die Krone wird durch viele Wasserschosse sehr dicht und damit anfälliger für Krankheiten.

Es werden daher nur wenige der herabhängenden Äste abgeschnitten und man verteilt die weiteren Schnittmaßnahmen auf die nächsten 3 bis 4 Jahre. Im ersten Jahr wird etwa ein Drittel der hängenden Äste auf jüngere Seitentriebe zurück geschnitten. Der Baum trägt dann zwar

**Interessenten wenden sich bitte an den**

Regionalverband der Gartenfreunde,  
Leipziger Str. 71, 98617 Meiningen,  
**Tel: (03693) 820995,**  
E-Mail: [rv-gartenfreunde-mgn-sm@freenet.de](mailto:rv-gartenfreunde-mgn-sm@freenet.de)  
oder direkt an die Vereine/Kleingartenanlagen.

Wir geben Ihnen gern einen Termin zur Besichtigung der Gärten.

<http://www.regionalverband-gartenfreunde-mgn-sm.de/>



weniger, dafür aber größere und besser ausreifende Früchte. Der Verjüngungsschnitt in mehreren Etappen regt neues Triebwachstum an und die Krone wird wieder in Form gebracht. Das Schnittsystem über die nächsten Jahre: Ist die Krone sehr dicht werden einige Äste direkt am Stamm abgeschnitten. Überalterte Äste werden auf jüngere, leicht nach oben gerichtete Seitenäste eingekürzt, damit sich weniger Wasserschosse bilden. Der Baum wird durch den Verjüngungsschnitt wieder vitaler und fruchtbarer.

#### Nistkästen jetzt schnell noch säubern

Die Nistkästen sollen im Herbst gesäubert werden. Ist das noch nicht geschehen, bitte das jetzt schnell nachholen. Das alte Nest wird entfernt und der Kasten ausgefegt.

Die Vögel vernichten in unserem Garten zum Schutz für unsere Gartenpflanzen schädliche Insekten und ihre Larven. Ein Meisenpaar vertilgt zur Zeit der Brutfütterung einige kg dieser Schädlinge. Man sollte deshalb entsprechende Nistmöglichkeiten schaffen und sie ständig in gutem Zustand erhalten. Beim Säubern ist zu prüfen, ob die Nistkästen noch sturmsicher befestigt und regendicht sind. Morsche und mit großen Ritzen versehene Kästen sollten durch neue Nistkästen ersetzt werden.

Beim Bau von Nistkästen die Bedürfnisse der einzelnen Vogelarten beachten. Das betrifft die Größe des Kastens und die Größe des Fluglochs. Bei den gekauften Kästen schwankt der Durchmesser meistens zwischen 4 und 5 cm. Unsere kleinen Blaumeisen besetzen aber diese Kästen nicht, denn bei Ihnen darf die Öffnung nur einen Durchmesser zwischen 2,8 bis 3,2 cm haben. Nicht alle Vogelarten wollen runde

Fluglöcher haben. Das Gartenrotschwänzchen bevorzugt eine spaltartige Einflugöffnung, die nicht zu schmal sein darf. Es gehört wie auch der Fliegenschneider zu den Halbhöhlenbrütern.

Ein überstehendes, wasserdichtes Dach schützt das Flugloch vor Regen. Zum säubern des Nistkastens ist es sinnvoll, wenn sich die Vorderseite öffnen lässt. Übrigens nisten Meisen ungern höher als 3 bis 4 m und die Vorderseite der Nistkästen soll nach Südosten zeigen.



## Kirchliche Nachrichten

### Kirchen in Meiningen (KIM)

#### Ihre Ansprechpartner

#### Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Meiningen, Neu-Ulmer-Str. 25 B

Pfarramtssekretärin: Kerstin Klimmt  
Tel.: 03693/84090  
E-Mail: [info@ev-kirche-meiningen.de](mailto:info@ev-kirche-meiningen.de)

Pfarrer Tilman Krause  
Tel.: 03693/840921  
E-Mail: [geschaeftsfuehrer@ev-kirche-meiningen.de](mailto:geschaeftsfuehrer@ev-kirche-meiningen.de)

Superintendentin Beate Marwede  
Tel.: 03693/840924  
Tel: 03693/503000  
E-Mail: [Beate.Marwede@ev-kirche-meiningen.de](mailto:Beate.Marwede@ev-kirche-meiningen.de)

Pfarrer Nikolaus Flämig  
Tel.: 03693/5057624  
E-Mail: [flaemig@gmx.net](mailto:flaemig@gmx.net)



#### Katholische Gemeinde St. Marien in Meiningen, Mauergasse 22 A

Pfarramtssekretärin Frau Schefflein  
Tel.: 03693/465960  
E-Mail: [kath.pfarramt-mgn@gmx.de](mailto:kath.pfarramt-mgn@gmx.de)

Pfarrer Stephan Burmeister  
Tel.: 03693/504242

#### Evangelische-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten)

Siegfried Krauß  
Tel.: 03693/477581

### Termine von der Evangelischen Kirchengemeinde in Meiningen

Unsere Gottesdienste finden Sie unter : [www.kirchenkreis-meiningen.de/kalender/gottesdienste/](http://www.kirchenkreis-meiningen.de/kalender/gottesdienste/)

#### - Durch das Jahr - durch das Leben -

#### Schänke zum Walfisch - Anton-Ulrich-Str. 21

In Zeiten wie diessen, wo wir uns leider nicht in Restaurants einladen können, verschaffe ich mir damit eine Vorfreude, dass ich mich schon mal vorinformiere wohin ich gehen will, wenn es wieder möglich sein wird.

Beim Gang durch die Innenstadt bemerkte ich dabei über der Aufschrift „Schänke zum Walfisch“ ein mir wohlbekanntes Bild.

Jona und der Walfisch. Nicht ganz eindeutig ist ob ich die Szene vom Anfang sehe, also wie Jona verschluckt wird, oder am Ende, wie er den Walfisch verlässt und wieder festen Boden unter sich spürt.

Die Jona-Erzählung erzählt die „Initiation durch eine Katastrophe“. Wenn man das nicht vom Ende her als ein abgekartetes Spiel versteht, sondern mitfühlt mit dem Helden, so erlebt Jona einen Bruch mit seinem bisherigen Leben: Er flieht bis ans Ende der Welt vor dem Propheten-Auftrag, gerät in einen Sturm und wird über Bord geworfen. Und wird verschluckt von einem „Wal“. Das ist sein „Schwellen-Raum“, der ihn für (symbolische) drei Tage und Nächte bewahrt, bis er wieder herauskommt ans Ufer: zu einem Aufbruch ins prophetische Amt. Diese phantastische Reise folgt dem Mythos der „Nachtmeerfahrt“: In verschiedenen Kulturen gibt es die Erzählung, wie ein Sonnenheld von einem Ungeheuer im Westen verschluckt und durch die Tiefe in den Osten gebracht wird, wo er neu geboren wird (dazu: Uwe Steffen, Jona und der Fisch. Der Mythos von Tod und Wiedergeburt, Stuttgart

1995). Ein archetypisches Seelenbild, das von dem spricht, was man im Schwellenraum, erleben kann.

Mir ist dies wichtig geworden, weil wir unseren derzeitigen Zustand als einen solchen Schwellen-Raum beim Übergang verstehen könnten: Seit Wochen gibt es für uns (wie für Jona in der Geschichte) die Alltags-Welt, wie wir sie kannten, nicht mehr. Und es ist ungewiss, wann wir in einer neuen Normalität angelangt sein werden und wie diese dann aussehen wird. Wir können kaum auf Verhaltensmuster aus der Vergangenheit zurückgreifen, und es ist schwer möglich, Pläne für die Zukunft zu schmieden. Wir sind radikal auf die jeweilige Gegenwart geworfen. Und dafür müssen wir uns oft genug selber eine haltende Struktur zimmern, müssen den Alltag mehr oder weniger improvisieren. Das hat eine äußere Seite der Herausforderungen und Zumutungen - und auch eine innere: Denn es steht infrage, wer wir nun sind und sein werden, da unsere Sicherheiten so schwer erschüttert sind.

Für den Leser, der biblischer Geschichte vertraut, besteht kein Zweifel, Gott ist mit Jona unterwegs, überall auch in der Finsternis des Walfischbauchs. Auch 2021 werde ich deshalb ein hoffender Zweifler bleiben. Wobei für mich an der Hoffnung festhalten nicht heißt, dass alles gut wird, sondern dass sich ein Sinn erkennen lässt in dem was wir erleben. Und dass der Gott an den ich glaube sich als ein Gott des Lebens erweisen wird.

Ihr Pfr. Tilman Krause



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

### Öffentliche Beschlüsse der 14. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen vom 14.12.2020

#### Beschluss-Nr.: 092/14/2020

##### Veröffentlichung Nichtöffentlicher Beschlüsse der Sitzung vom 16.11.2020

Der Hauptausschuss beschließt die Veröffentlichung der in Nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 16.11.2020.

#### Beschluss-Nr.: 088/13/2020

##### Vergabe nach VOB/A

##### Dampflokerlebniswelt - Los 3

Der Auftrag zur Ausführung von nichtkonstruktiven Abbrucharbeiten im Zuge der Baumaßnahme zur Errichtung der Dampflokerlebniswelt in Meiningen wird an die Firma Sondershausen Recycling GmbH aus Niederdorf vergeben.

Geplanter Ausführungszeitraum ist 07.12.2020 - 30.04.2021

Gewähltes Vergabeverfahren: - öffentliche Ausschreibung - nach VOB

#### Beschluss-Nr.: 089/13/2020

##### Vergabe nach VOB/A

##### Neubau FFW Gerätehaus Helba - Los 7

Der Auftrag zur Lieferung und Montage der Fenster, Türen und Außentore im Zuge des Neubaus des FFW Gerätehauses der Wache 2 in Meiningen OT Helba wird an die Firma Hepro Metallbau GmbH aus Nordhausen vergeben.

Geplanter Ausführungszeitraum ist 04.01. - 05.02.2021

Gewähltes Vergabeverfahren: - öffentliche Ausschreibung - nach VOB

#### Beschluss-Nr.: 090/13/2020

##### Vergabe nach VOB/A

##### Neubau FFW Gerätehaus Helba - Los 9

Der Auftrag zum Ausführen von Trockenbauarbeiten im Zuge des Neubaus des FFW Gerätehauses der Wache 2 in Meiningen OT Helba wird an den Malerbetrieb Norbert Kaddatz aus Bad Salzungen vergeben.

Geplanter Ausführungszeitraum: 22.02. - 09.04.2021

Gewähltes Vergabeverfahren: - öffentliche Ausschreibung - nach VOB

#### Beschluss-Nr.: 091/13/2020

##### Vergabe von Leistungen nach VOB

##### hier: Herstellen, Liefern und Aufbauen von Grabzeichen

Der Zuschlag für das Herstellen, Liefern und Aufbauen von Grabzeichen wird auf das Angebot der Firma Steinmetz-Krieg e.K. aus 98617 Meiningen vom 14.10.2020 mit einer Angebotssumme von 243.321,60 € brutto für einen Zeitraum von 3 Jahren erteilt.

Meiningen, 15.12.2020

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

#### Beschluss-Nr.: 093/14/2020

Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im kommunalen Förderprogramm der Stadt Meiningen

Die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im kommunalen Förderprogramm der Stadt Meiningen wird entsprechend der in der Synopse dargelegten Änderungen neu gefasst.

Meiningen, 15.12.2020

Meiningen, 15.12.2020

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

#### Beschluss-Nr.: 094/14/2020

##### Stadtsanierung Meiningen,

##### Bund-Länder-Programm Stadtumbau Ost - Sicherungen

##### Eduard-Fritze-Straße 3, Sicherung

Die Stadt beantragt für die Sicherung des Mehrfamilienwohnhauses Eduard-Fritze-Straße 3 in Meiningen einen Zuschuss in Höhe von 139.868,12 € aus dem Bund-Länder-Programm Stadtumbau Ost - Sicherungsmaßnahmen. Die Finanzmittel sollen an den Bauherren ausbezahlt werden.

Die förderfähigen Gesamtkosten betragen 327.938,14 €.

Meiningen, 15.12.2020

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

#### Beschluss-Nr.: 095/14/2020

##### Stadtsanierung Meiningen,

##### Bund-Länder-Programm Stadtumbau Ost - Sicherungen

##### Schweizergasse 24, Sicherung

Die Stadt beantragt für die Sicherung des Mehrfamilienwohnhauses Schweizergasse 24 in Meiningen einen Zuschuss in Höhe von 60.861,10 € aus dem Bund-Länder-Programm Stadtumbau Ost - Sicherungsmaßnahmen. Die Finanzmittel sollen an den Bauherren weitergeleitet werden.

Die förderfähigen Gesamtkosten betragen 142.681,00 €.

Meiningen, 15.12.2020

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

#### Beschluss-Nr.: 096/14/2020

##### Außerplanmäßige Ausgabe

##### bei Haushaltsstelle - 76100.94000 - Ausbau

##### Breitbandversorgung öffentliche Gebäude

Der außerplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 76100.94000 - Ausbau Breitbandversorgung öffentliche Gebäude in Höhe von 40.000 € wird zugestimmt.

Meiningen, 15.12.2020

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

#### Beschluss-Nr.: 097/14/2020

##### Überplanmäßige Ausgabe

##### bei Haushaltsstelle 67010.94550 -

##### Energetische Sanierung Straßenbeleuchtung

Der Erhöhung der überplanmäßigen Ausgabe für die Haushaltsstelle 67010.94550 - Energetische Sanierung Straßenbeleuchtung um 70.000 € wird zugestimmt.

Meiningen, 15.12.2020

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

#### Beschluss-Nr.: 098/14/2020

##### Überplanmäßige Ausgabe

##### bei Haushaltsstelle 90010.81000 -

##### Gewerbsteuerumlage

Der überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 90010.81000 - Gewerbesteuerumlage in Höhe von 273.600 €.

Meiningen, 15.12.2020

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~



**Beschluss-Nr.: 099/14/2020****Überplanmäßige Ausgabe  
bei Haushaltsstelle 46400.98800 -****Zuschuss Kita evang. Kirche Pulverrasen**

Der überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 46400.98800 - Zuschuss Kita evang. Kirche Pulverrasen in Höhe von 71.284 € wird zugestimmt.

Meiningen, 15.12.2020

**Giesder  
Bürgermeister**

~ Siegel ~

**Beschluss-Nr.: 100/14/2020****Belastung Flurstück 496/17 der Gemarkung Henneberg,  
Sport- und Funktionsgebäude, mit einer Grundschuld**

Die Stadt Meiningen stimmt der Eintragung einer Grundschuld ohne Brief mit 10 v.H. Jahreszinsen in Höhe von 114.000,00 € zugunsten des Landessportbundes Thüringen e.V. im Grundbuch von Meiningen für Henneberg, Blatt 514, am Flurstück 496/17 der Gemarkung Henneberg nicht zu.

Meiningen, 15.12.2020

**Giesder  
Bürgermeister**

~ Siegel ~

**Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß § 41 Abs. 3 und 4

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

**Amtliche Tierseuchenbekämpfung;  
Bekämpfung der Geflügelpest;  
Anordnung von Maßnahmen nach § 13  
Geflügelpest-Verordnung**

Nach Prüfung erlässt das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, folgende

**Allgemeinverfügung****1.**

Es wird für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln (Hausgeflügel) in nachfolgend aufgeführten Gemeinden bzw. Ortsteilen

- Breitungen (ohne Höfe Winne und Farnbach)
- Schmalkalden (nur Ortsteil Wernshausen einschließlich Zwick)
- Schwallungen (ohne Ortsteile ZHbach, Schwarzbach und Eckardt)
- Wasungen (ohne Ortsteile)
- Meiningen einschließlich Ortsteil Walldorf, aber ausgenommen Ortsteile Wallbach, Dreißigacker, Stepfershausen, Herpf und Henneberg
- Unterraßfeld
- Obermaßfeld-Grimmenthal
- Ritschenhausen
- Einhausen
- Belrieth
- Vachdorf
- Leutersdorf
- Bettenhausen als Ortsteil der Gemeinde Rhönblick
- Bibra als Ortsteil der Gemeinde Grabfeld
- Wolfmannshausen als Ortsteil der Gemeinde Grabfeld
- das Gebiet im Radius 1 km um den „Bodenweg“ in Dillstädt

die Aufstellung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.

**2.**

Alle Geflügelhalter im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen anzuzeigen.

- 2a) Die Nutzung von natürlichem Gewässer als Auslauf für Hausgeflügel ist im gesamten Landkreis Schmalkalden-Meiningen verboten.
- 2b) Die Fütterung von Hausgeflügel im Freien ist im gesamten Landkreis Schmalkalden-Meiningen verboten.

2c) Bei Auffälligkeiten im Hausgeflügelbestand (z. B. vermehrte Todesfälle, Rückgang der Legeleistung etc.) ist in jedem Fall der Tierarzt hinzuzuziehen; ein Verdacht ist labordiagnostisch abzuklären.

**3.**

Für die Punkte 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

**4.**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.

**5.**

Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

**6.**

Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

**Begründung:****I.**

In Deutschland werden seit dem 30.10.2020 täglich HPAIV H5-infiizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel (Stand 05.01.2021 - 9:00 Uhr: 466 HPAI H5-Fälle bei Wildvögeln; Quelle FU) gemeldet. Die Funde stammen weiterhin überwiegend aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste, wo bisher mehrere Tausend verwendete Enten und Gänse (überwiegend Pfeifenten und Nonnengänse) geborgen wurden, und der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern. Nachweise gibt es zudem aus Hamburg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Bayern. Derzeit wurden drei HPAIV Subtypen nachgewiesen, H5N8, welcher dominiert sowie H5N5 und H5N1. Außerdem meldeten das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Frankreich (Korsika), Dänemark und Irland Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAIV H5 in Nutzgeflügelbeständen. Zunehmend kam es in letzter Zeit zu Einträgen in Geflügelhaltungen, laut Datenbank des FLI wurden mit Stand 07.01.2021 (9:00 Uhr) 32 Ausbrüche bei Hausgeflügel amtlich festgestellt. Hierin enthalten sind Ausbrüche von HPAI bei Wildvögeln in räumlicher Nähe zu unserem Landkreis (beispielsweise Vogelsbergkreis/Hessen). Zuletzt ist die Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in Mühlhausen/Thüringen nachgewiesen worden.

Die neuen Funde von HPAI H5-Viren bei Wasser-, Greif- und Möwenvögeln sowie bei Geflügel in Küstenregionen der Nord- und Ostsee stehen zeitlich und räumlich in Zusammenhang mit dem bereits begonnenen Herbstzug von Wasservögeln aus Regionen, in denen HPAIV H5N8 nachgewiesen wurde und wo es vermutlich in unbekanntem Umfang in Wasservogelpopulationen zirkuliert.

Der Vogelzug (auch Wasservögel) ist derzeit in vollem Gange, und die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen weiter zunehmen bzw. durch Kälteeinbrüche beschleunigt. Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragswege in Geflügelbetriebe.

Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen in ganz Deutschland wird vom Friedrich-Loeffler-Institut nach wie vor als hoch eingestuft. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich

toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z. B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Berücksichtigt werden müssen auch indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu müssen strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen. (Quelle: Risikoeinschätzung zum Auftreten von

HPAIV H5 in Deutschland des FLI, Stand 04.12.2020)

Vor dem Hintergrund der derzeitigen SARS-COV-2-Pandemie ist die Geflügelhaltende Industrie ein wichtiger Wirtschaftszweig, dessen Produktionsleistung zur Ernährungssicherheit beiträgt.

Umso zwingender ist der Schutz der Geflügelhaltungen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für alle Geflügelhaltungen in Gebieten, in denen es nachweislich aufgrund ornithologischer Beobachtungen zu massiven Ansammlungen von Zugvögeln kommt, eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, unbedingt geboten.

## II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

### Zu Nr. 1 des Tenors

Die Anordnung der Aufstallung unter Ziffer 1. des Tenors erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG). Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage unter Berücksichtigung der aktuell sich entwickelnden Tierseuchenlage erforderlich sind. Die Anordnung der Aufstallung erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögeln), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Dies würde neben dem direkten Schaden auch einen ggf. tiefen Einschnitt in die derzeit aufgrund der SARS-COV-2-Pandemie bedingte, sich u. U. kurzfristig auch angespannt darstellende, Versorgungslage mit Grundnahrungsmitteln nach sich ziehen können. Der Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland und weiteren europäischen Ländern unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

In dem unter 1. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Geflügel- oder Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den definierten Risikogebieten aufzustellen. Eine generelle Aufstallungspflicht in Thüringen ist aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage nicht geboten.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N8-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Südostasien nachgewiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren.

Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von den zuständigen Behörden vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Das Gebiet entlang der Werra ist bekanntermaßen durch Zugvögel frequentiert; viele Wildvogelarten sind heimisch. Durch unseren Fachdienst wurden Vor-Ort-Kontrollen in den betroffenen Gemeinden durchgeführt. Dabei ergab sich, dass Zug- und Rastvogelverkehr entlang der Werra in

nennenswertem Maße vorkommt, im übrigen Landkreis jedoch von eher untergeordneter Bedeutung scheint. Die Gemeinden bzw. Ortsteile, die entlang der Werra gelegen sind, werden somit als Risikogebiet durch unsere Behörde eingestuft. Als weitere Risikogebiete wurden Ortsteile bzw. Gemeinden festgelegt, die sich in unmittelbarer Nähe zu größeren Geflügelhaltungen (>1000 Tiere) befinden (Bibra, Bettenhausen, Wolfmannshausen, „Bodenweg“ in Dillstädt). Grundsätzlich gilt es, Geflügelbestände zu schützen. Sollte in einem der genannten Ortsteile in einem kleinen Hausgeflügelbestand die Geflügelpest nachgewiesen werden, so müssten möglicherweise auch die benachbarten Großgeflügelbestände getötet werden. Dies gilt es zu vermeiden.

Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anders, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

### Zu Nr. 2 des Tenors

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder der u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig. Die Punkte 2a) bis 2c) ergeben sich aus den Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung der Geflügelpest. Da derzeit die Kontaktvermeidung zwischen Wild- und Hausgeflügel dringend geboten ist und bei einem Verdacht eine rasche Abklärung erfolgen muss, werden die Maßnahmen zusätzlich aufgeführt.

### Zu Nr. 3 des Tenors

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Punkte 1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

### Zu Nr. 4 und 5 des Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und



Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.  
Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

### III.

Auf die Erhebung von Kosten wird gemäß § 28 Nr. 1 ThürTierGesG verzichtet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, erhoben werden.

Im Auftrag

Siegel

**Dipl.vet.med. Petra Hoffmann**  
Fachdienstleiterin und Amtstierärztin

**Dr. David Sporn**  
Amtstierarzt

#### Anlage:



Karte der von der Aufstellungsanordnung betroffenen Gemeinden/Orts-  
teile/Gebiete

#### Hinweise:

- A Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- B Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- C Hinweise zur Anmeldung von Geflügelbeständen erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen bzw. unter Tel. 03693 / 485-8165.

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rippershausen

### Satzungsbekanntmachung

#### Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Rippershausen vom 12.01.2021

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rippershausen in der Sitzung am 15.12.2020 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Rippershausen vom 01.01.2012 wird rückwirkend zum 01.01.2020 aufgehoben.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rippershausen, den 12.01.2021

**Bandemer**  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Untermaßfeld

### Satzungsbekanntmachung

#### Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Untermaßfeld vom 11.01.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesgesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermaßfeld in der Sitzung am 14.12.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

#### § 1

##### Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Untermaßfeld als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2****Aufgaben und Grundsätze**

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

**§ 3****Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Unterraßfeld ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus steht die Kindertageseinrichtung auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

**§ 4****Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang**

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

**§ 5****Anmeldung/Aufnahme**

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Ein-

richtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme beantragen.

(5) Gastkinder sind Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt oder gewöhnlicher Betreuung außerhalb der Gemeinde Unterraßfeld, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Unterraßfeld in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Kapazitäten vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 16 ThürKigaG entsteht.

(6) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(7) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Unterraßfeld in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(8) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde/Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(9) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich



zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

## § 6

### Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 4 - 6 Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 08.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## § 7

### Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## § 8

### Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

## § 9

### Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## § 10

### Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten für den vorangegangenen Monat nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

## § 11

### Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

## § 12

### Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/ Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Benutzungsgebühren/ Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

## § 13

### Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Name der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/ Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer,
- b) gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten)
- c) Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren/-kosten

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zwecks der Erhebung gelöscht.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Untermaßfeld vom 11.06.2012 außer Kraft.

Untermaßfeld, 11.01.2021

**R. Pohland**  
**Bürgermeister**

Siegel

**Satzungsbekanntmachung**

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in  
kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme  
von Verpflegungsangeboten  
der Gemeinde Untermaßfeld**

**vom 11.01.2021**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Untermaßfeld vom 11.06.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermaßfeld in der Sitzung am 14.12.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Untermaßfeld.

**§ 2**

**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Untermaßfeld erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

**§ 3**

**Elternbeitragsschuldner**

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungs-berechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

**§ 4**

**Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld**

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem

Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

**§ 5**

**Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7 dieser Satzung, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Wird ein Kind erstmalig in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen und eingewöhnt, so wird der Monat, in dem die Aufnahme stattfindet, gemäß Halbtagsbetreuung abgerechnet.

(3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung.

(4) Der Elternbeitrag ist am 20. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

**§ 6**

**Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen für

- Frühstück und Vesper je 0,64 Euro pro Tag,
- Mittagessen den Preis, der vertraglich zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Lieferanten vereinbart wurde. Die Gebührenerhebung für das Mittagessen erfolgt nur, insofern diese Kosten nicht direkt zwischen Eltern und Lieferanten abgerechnet werden,
- die Vor-, Zu- und Nachbereitung des Mittagessens 0,81 € pro Tag.

Der „DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ soll bei den Verpflegungsangeboten Anwendung finden.

Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung erhoben und nur dann, wenn die Leistungen nach Absatz 1 angeboten werden. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(2) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 20. des Folgemonats fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

**§ 7**

**Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

**§ 8**

**Höhe des Elternbeitrages**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Untermaßfeld betreut werden und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:



Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind			2. Kind			3. Kind und jedes weitere		
halbtags (bis 6 h tägl.) ab Öffnung bis einschließ- lich Mittagessen	ganztags		halbtags (bis 6 h tägl.) ab Öffnung bis einschließlich Mittagessen	ganztags		halbtags (bis 6 h tägl.) ab Öffnung bis einschließ- lich Mittagessen	ganztags	
	Ø 9 h tägl.	über 9 h tägl.		Ø 9 h tägl.	über 9 h tägl.		Ø 9 h tägl.	über 9 h tägl.
150,00 Euro	170,00 Euro	185,00 Euro	130,00 Euro	150,00 Euro	165,00 Euro	110,00 Euro	130,00 Euro	145,00 Euro

Ø (durchschnittlich) bedeutet, dass die Betreuungszeit innerhalb einer Betreuungswoche an einzelnen Tagen variieren kann.

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(4) Wird ein Kind zum wiederholten Mal bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt oder die Betreuungszeit überschritten, werden pro angefangene halbe Stunde 25 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

(5) Für das in der Einrichtung aufgenommene Gastkind wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 ein Elternbeitrag in Höhe von 20,00 Euro/Tag erhoben.

### § 9

#### Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, die gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Untermaßfeld betreut werden, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung des Kindes/nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Untermaßfeld betreuten Kinder sowie die Änderung des Betreuungsumfanges sind beim Träger der Einrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den darauffolgenden Kalendermonat

neu festgesetzt. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Untermaßfeld vom 11.06.2012, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.07.2018 außer Kraft.

Untermaßfeld, 11.01.2021

R. Pohland  
Bürgermeister

Siegel

---

**Ende des amtlichen Teils**

---



## Impressum

### Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

**Herausgeber:** Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-146, E-Mail merseburger@stadtmeiningen.de) Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

**Auflagenhöhe:** 13.100

Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle Haushalte der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld kostenloser Einzelbezug über die Stadt Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.